



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

WIE VERÄNDERT SICH DAS GESUNDHEITSWESEN? GESETZGEBUNGSPROZESSE AM BEISPIEL DER 1.000-€-REGELUNG FÜR PIA

MANUEL BECKER
SENIOR-REFERENT, ABTEILUNG NUTZENBEWERTUNG
DEZERNAT VERSORGUNGSMANAGEMENT



Disclaimer

Beispiel: 1.000-€-Regelung

- › Die KBV hat keinen Einfluss auf das Vergütungsgeschehen im stationären Sektor...
- › ...kann aber auf generelle Missstände bei Gesetzgebungsverfahren hinweisen:
- › **Stellungnahme der KBV vom 09.05.2019 zum PsychThAusbRefG:**
„Zudem lässt der **Regierungsentwurf** konkrete Übergangsregelungen für eine Verbesserung der aktuellen Ausbildungssituation vermissen. Die Ausbildungsbedingungen insbesondere im Rahmen der **praktischen Tätigkeit sollten jetzt adressiert werden**, um eine Ungleichbehandlung von Ausbildungsteilnehmern und künftigen Studierenden bzw. Weiterbildungsteilnehmern der verschiedenen Ausbildungsstränge zu vermeiden.“

- EXKURS: WIE ENTSTEHEN GESETZE?
- RECHTSGRUNDLAGEN
- WAS HEIßT DAS JETZT?
- ZUSAMMENFASSUNG & EXTRAS



➤ EXKURS: WIE ENTSTEHEN GESETZE?

➤ RECHTSGRUNDLAGEN

➤ WAS HEIßT DAS JETZT?

➤ ZUSAMMENFASSUNG & EXTRAS



Gesetzesinitiativen durch diese Verfassungsorgane möglich (Art. 76 GG)



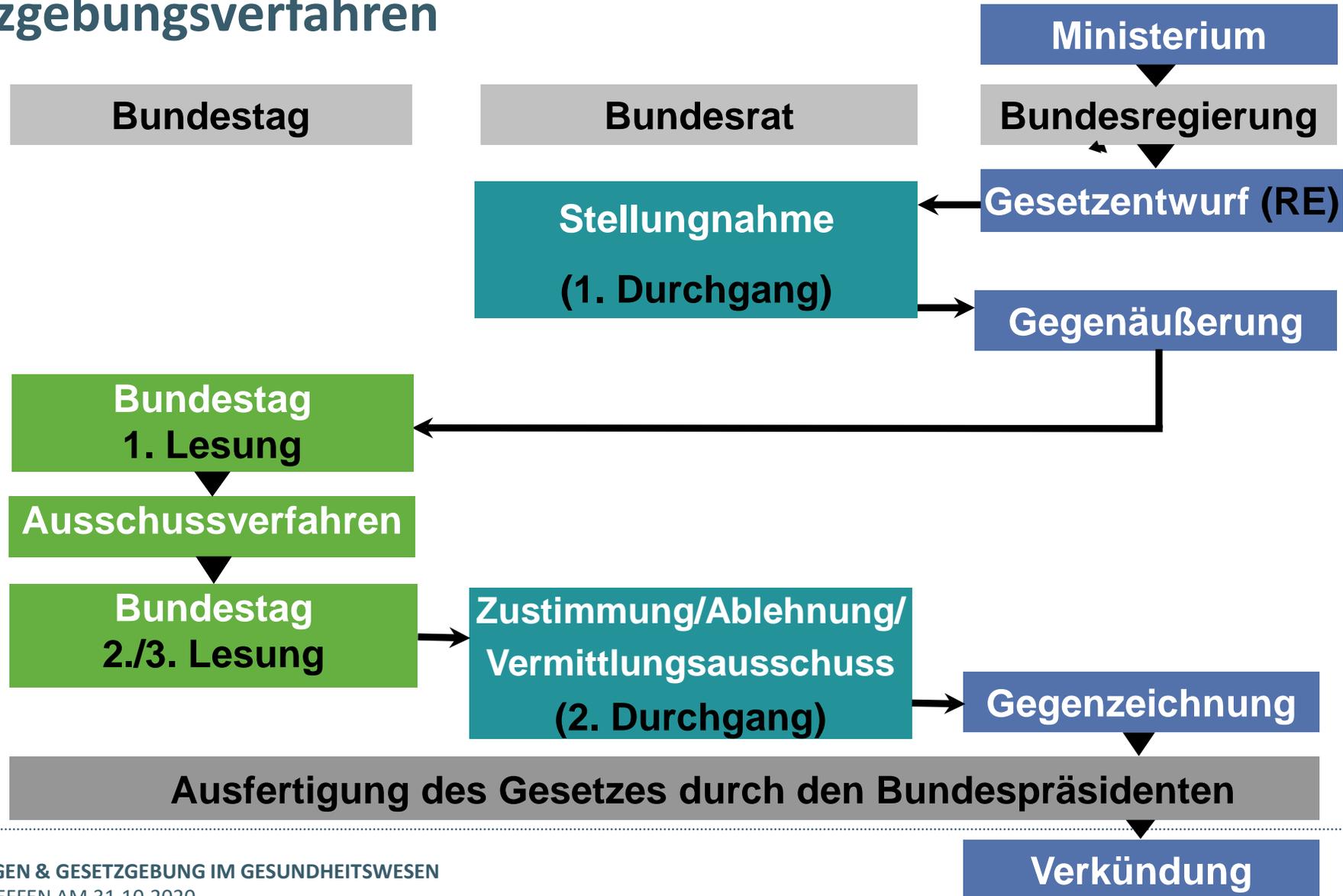
Deutscher Bundestag



Bezeichnungen der Entwürfe während der Beratungen

- › **Arbeitsentwurf** (Arbeitsebene im Ministerium)
 - › „erster Rohentwurf“ innerhalb des Ministeriums auf Arbeitsebene – NICHT mit der Leitung abgestimmt
- › **Referentenentwurf** (Ministeriumsebene)
 - › abgestimmter Entwurf mit der Leitung des Ministeriums, dem Referentenentwurf folgt meist eine interne Verbändeanhörung
 - › Wichtig: Abstimmung mit den Ressorts muss erfolgt sein (z. B. BMJV)
 - › Referentenentwurf geht sodann zum Kabinett (Kanzlerin + Bundesminister*innen)
- › **Kabinettsvorlage/Kabinettsentwurf** (kein Unterschied – nur zwei verschiedene Begrifflichkeiten)
 - › Referentenentwurf geht vom Ministerium zum Kanzleramt und liegt sodann dem Kabinett (Kanzlerin + Bundesminister*innen) vor, welches immer Mittwochs tagt
- › **Kabinettsbeschluss**
 - › Kabinett fasst Beschluss zur Kabinettsvorlage/Kabinettsentwurf
- › **Regierungsentwurf**
 - › Kabinettsvorlage wird nun durch den Beschluss des Kabinetts zum Regierungsentwurf

Gesetzgebungsverfahren



Änderungsanträge im Bundestag

- › Während der Beratungen im Ausschuss können von den (Koalitions-)Fraktionen „Änderungsanträge“ eingebracht werden – diese können zum Gesetz selbst sein oder im Rahmen eines sogenannten „**Omnibusverfahrens**“ zu einem anderen Gesetz eingebracht werden.
- › Oftmals gehen den Änderungsanträgen „Formulierungshilfen“ zuvor, die durch das Ministerium vorgelegt werden.

- › **z. B. PsychThAusbRefG**
 - › 1.000-€-Regel
 - › G-BA soll Psychotherapie-Richtlinie ändern
 - › etc.

Beschlussempfehlung und Bericht

- › Ausschuss verfasst eine Beschlussempfehlung in Vorbereitung für die 2./3. Lesung

Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode

Drucksache 19/13585

25.09.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/9770 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Normenhierarchie

- Grundgesetz → z. B. **Verfassungsorgane, Initiativrecht**
- Bundesgesetze → z. B. **PsychThAusbRefG**
- Rechtsverordnungen → z. B. **Bundespfllegesatzverordnung**
- Satzungen
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnungen

- › Rechtsverordnungen nicht vom parlamentarischen Gesetzgeber, sondern **von der Exekutive (Regierung)** auf der Grundlage einer durch ein förmliches Gesetz erteilten Ermächtigung erlassen.
- › Die Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung finden sich in Artikel 80 Absatz 1 Grundgesetz. Danach können nur die Bundesregierung, einzelne Bundesminister oder Landesregierungen zur Verordnungsgebung ermächtigt werden.
- › **Wichtig: Inhalt, Ausmaß und Zweck der erteilten Ermächtigung müssen im förmlichen Gesetz hinreichend bestimmt sein.** Diese zwingenden Voraussetzungen der Verordnungsermächtigung als systematische Ausnahme vom Rechtssetzungsmonopol des Parlaments lassen sich sowohl auf das Demokratieprinzip (Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz) als auch auf den Grundsatz der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz) zurückführen.

Verordnungsänderungen durch den Bundestag

- › Der Bundestag kann keine Verordnungen erlassen oder eine förmliche Initiative zum Erlass einer Verordnung ergreifen. Dies findet den Grund darin, dass er die Befugnis zum Erlass von Rechtsvorschriften durch die im Gesetz enthaltene Verordnungsermächtigung ja gerade auf andere Stellen weiterübertragen hat.
- › Wegen seines umfassenden Gesetzgebungsrechts kann der Bundestag allerdings – gegebenenfalls mit Zustimmung des Bundesrates – Rechtsverordnungen ändern

Satzungen und Verwaltungsvorschriften

- › Satzungen sind **Normen, die von Selbstverwaltungskörperschaften zur Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten erlassen werden**. Sie werden von den Organen der Selbstverwaltungskörperschaften beschlossen.
 - › Beispiel: Kammerrecht
- › Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind keine Rechtsnormen. Sie richten sich nicht an den Bürger, sondern binden nur die Verwaltung. Verwaltungsvorschriften werden von übergeordneten Instanzen der Verwaltung erlassen, in der Regel also von den Bundesministerien.

➤ EXKURS: WIE ENTSTEHEN GESETZE?

➤ **RECHTSGRUNDLAGEN**

➤ WAS HEIßT DAS JETZT?

➤ ZUSAMMENFASSUNG & EXTRAS



Psychotherapeutengesetz (neu)

§ 27 Absatz 4 PsychThG – Abschluss von Ausbildungen

- › „Wer sich nach dem 31. August 2020 in einer Ausbildung zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung befindet, erhält **vom Träger der Einrichtung**, in der die praktische Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten absolviert wird, für die Dauer der praktischen Tätigkeit eine monatliche **Vergütung in Höhe von mindestens 1 000 Euro**, sofern die praktische Tätigkeit in **Vollzeitform** abgeleistet wird. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeitform abgeleistet, reduziert sich die Vergütung entsprechend.“
- › Bezieht sich auf 1.200 Stunden für die Praktische Tätigkeit I (psychiatrisch-klinisch)

Psychotherapeutengesetz (neu)

aus der Gesetzesbegründung

- › „Der neue Absatz 4 sieht vor, dass die Ausbildungsphase der praktischen Tätigkeit, soweit sie nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in psychiatrischen klinischen Einrichtungen stattfindet, vergütet wird. Der Vergütungsanspruch ist gegen den Träger der praktischen Tätigkeit gerichtet. Die Höhe der Vergütung wird durch Gesetz auf **mindestens 1000 Euro** monatlich bei Ableisten der praktischen Tätigkeit in Vollzeit festgelegt. Damit wird ein **Betrag oberhalb des BAföG-Höchstsatzes** bestimmt. Wird die praktische Tätigkeit in Teilzeit abgeleistet, reduziert sich der Vergütungsanspruch entsprechend dem Umfang der Teilzeit. Die entsprechende Neuregelung in § 3 Absatz 3 der Bundespflegesatzverordnung sieht eine **Refinanzierung in Höhe der Mindestvergütung von 1000 Euro** vor. (...)“

Psychotherapeutengesetz (neu)

aus der Gesetzesbegründung

- › „(...) Der Vergütungsanspruch gilt **nur für Personen**, die **während der Übergangsphase** des alten zum neuen Ausbildungsrecht die Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin, zum Psychologischen Psychotherapeuten, zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung absolvieren.“

Bundespflegesatzverordnung

§ 3 Absatz 3 Satz 4 Nummer 7 – Gesamtbetrag

- › Bei der Vereinbarung [des Gesamtbetrags] sind insbesondere zu berücksichtigen:
- › „für die Dauer der praktischen Tätigkeit die Vergütungen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach Maßgabe des § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes in Höhe von 1 000 Euro pro Monat.“
- › In § 3 Absatz 3 Satz 5 wird dieser Tatbestand ergänzt; eine Überschreitung wird der Obergrenze des Gesamtbetrags wird damit zulässig.

Bundespflugesatzverordnung

aus der Gesetzesbegründung

- › „Die Regelung gewährleistet, dass die Vergütungen (...) in Höhe des Mindestbetrages von 1 000 Euro pro Monat **erhöhend** in die Vereinbarung des **Krankenhausbudgets (Gesamtbetrags)** einfließen. Dadurch erfolgt, **unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Ausbildungsvergütung**, die eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer vom Krankenhaus erhält, eine **Refinanzierung** der Mindestausbildungsvergütungen nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes **in Höhe von 1 000 Euro pro Monat durch die Kostenträger** während dieser Zeiträume.“
- › „Damit die Mindestvergütungen für Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer nach § 27 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes **vollständig von den Kostenträgern refinanziert werden**, wird geregelt, dass **bei der Vereinbarung des Gesamtbetrags insoweit eine Überschreitung der maßgeblichen Obergrenze zulässig ist.**“

- EXKURS: WIE ENTSTEHEN GESETZE?
- RECHTSGRUNDLAGEN
- **WAS HEIßT DAS JETZT?**
- ZUSAMMENFASSUNG & EXTRAS



Kleine Anfrage der FDP

- › Drucksache 19/20968
- › *Frage 11: „Wie viele Arbeitsstunden sind für eine praktische Tätigkeit in Vollzeitform für eine Vergütung von 1 000 Euro (§ 27 PsychThG) vorgesehen? Wird hierbei berücksichtigt, dass Psychotherapeuten in der Ausbildung (PiA) neben der Klinik auch Seminare und Supervision wahrnehmen müssen?“*
- › **Antwort der BReg:** „Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sieht mindestens 1200 Stunden vor, die im Rahmender praktischen Tätigkeit nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 der jeweiligen Verordnung abzuleisten sind. **Dies entspricht in Vollzeitform einer verpflichtenden wöchentlichen Arbeitszeit von etwa 26 Stunden.“**

Kleine Anfrage der FDP

- › Drucksache 19/20968
- › *Frage 12: „Warum gilt diese Vergütungsregelung von 1 000 Euro nur für einen Teil der praktischen Tätigkeit?“*
- › **Antwort der BReg:** „Die Vergütungsregelung wurde **im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens** im Rahmen der parlamentarischen Beratungen eingefügt. Auf diese Weise wollte der Gesetzgeber die Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die noch nach dem alten Psychotherapeutengesetz ausgebildet werden, in einem wesentlichen Bereich ihrer Ausbildung **finanziell unterstützen**, auch wenn die Neuregelung in erster Linie **auf die Zukunft ausgerichtet** ist.“

BPtK-Information

- › Die BPtK geht davon aus, dass die **1.000 €** als **Brutto-Vergütung** zu verstehen sind
 - › rechtlicher „Normalfall“
- › „Danach gibt es **keinen Automatismus**, wonach die der Einrichtung durch die Mindestvergütung der PiAs entstehenden Kosten quasi an die Krankenkassen **„durchgereicht“** oder 1:1 übernommen werden. Vielmehr muss der Gesamtbetrag, bei dem eine Vielzahl von Aspekten, z. B. Leistungsveränderungen und Kostenentwicklungen, zu berücksichtigen ist, wie sich aus dem Katalog nach § 3 Absatz 3 Nummern 1 bis 6 BPflV ersehen lässt, **von jedem Krankenhaus mit den Kostenträger*innen** vereinbart werden.“
- › „Aus den Gesetzesvorgaben und wegen der vorgegebenen Mindestzahlen leitet sich daraus allerdings **kein erhöhter Vergütungsanspruch für einen höheren Stundenumfang** während der praktischen Tätigkeit ab.“

Normenhierarchie

- Grundgesetz → z. B. **Verfassungsorgane, Initiativrecht**
- Bundesgesetze → z. B. **PsychThAusbRefG**
- Rechtsverordnungen → z. B. **Bundespfllegesatzverordnung**
- **Satzungen / Richtlinien des G-BA** → z. B. **PPP-Richtlinie**
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften

PPP-Richtlinie

- › „Richtlinie über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal gemäß § 136a Absatz 2 Satz 1 SGB V“
 - › in Kraft seit 1. Januar 2020
 - › **verbindliche Mindestvorgaben** für die Ausstattung der stationären Einrichtungen mit dem für die Behandlung erforderlichen **Personal für die psychiatrische und psychosomatische Versorgung**
- › Änderungen durch das Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG):
 - › § 136a Absatz 2 Satz 9 SGB V: „Der Gemeinsame Bundesausschuss hat als notwendige Anpassung der Mindestvorgaben erstmals bis zum 30. September ~~2020~~**2021** mit Wirkung zum 1. Januar ~~2021~~**2022** sicherzustellen, dass die Psychotherapie entsprechend ihrer Bedeutung in der Versorgung psychisch und psychosomatisch Erkrankter durch ~~bettenbezogene~~ Mindestvorgaben für die Zahl der vorzuhaltenden Psychotherapeuten abgebildet wird.“
 - › Bettenbezug sei nicht sachgerecht, stattdessen **Minutenwerte für den konkreten Versorgungsbedarf der Patientinnen und Patienten auf evidenzbasierter Grundlage**

PPP-Richtlinie

› Anrechnung von PiA?

› **Können Psychologen im Praktikum angerechnet werden?**

„Sofern mit „Psychologen im Praktikum“ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung während der Praktischen Tätigkeit (gemäß §§ 2 PsychTh-APrV und KJPsychTh) gemeint sind, können diese gemäß § 8 Abs. 2 PPP-RL berücksichtigt werden, **wenn sie vom Krankenhaus eine Vergütung entsprechend ihres Grundberufes erhalten**. In den Tragenden Gründen wird dazu erläutert, dass es sich bei dem Grundberuf in der Regel um den Beruf des Psychologen handelt.“

- EXKURS: WIE ENTSTEHEN GESETZE?
- RECHTSGRUNDLAGEN
- WAS HEIßT DAS JETZT?
- **ZUSAMMENFASSUNG & EXTRAS**



Zusammenfassung

- › 1.000 € **gilt nur** für Praktische Tätigkeit 1
- › 1.000 € = 26 Stunden in der Klinik
- › 26 Stunden = „Vollzeit“
- › **Kein „Durchreichen“** des Geldes an PiA – komplizierter Berechnungsmechanismus
 - › mehr als 26 Stunden **≠** mehr Geld
- › Kliniken vereinbaren Gesamtbeträge („Pauschalen“) mit Krankenkassen
 - › es kommt auf die **einzelnen Verträge** an
- › **Aber:** Wenn Klinik Psychologen für PPP-Vorgaben berücksichtigen will
 - › entsprechendes Grundgehalt
- › **Ansprechpartner:** Kliniken bzw. Träger der Kliniken (bzw. Betriebsräte / Gewerkschaften)

- EXKURS: WIE ENTSTEHEN GESETZE?
- RECHTSGRUNDLAGEN
- WAS HEIßT DAS JETZT?
- **ZUSAMMENFASSUNG & EXTRAS**



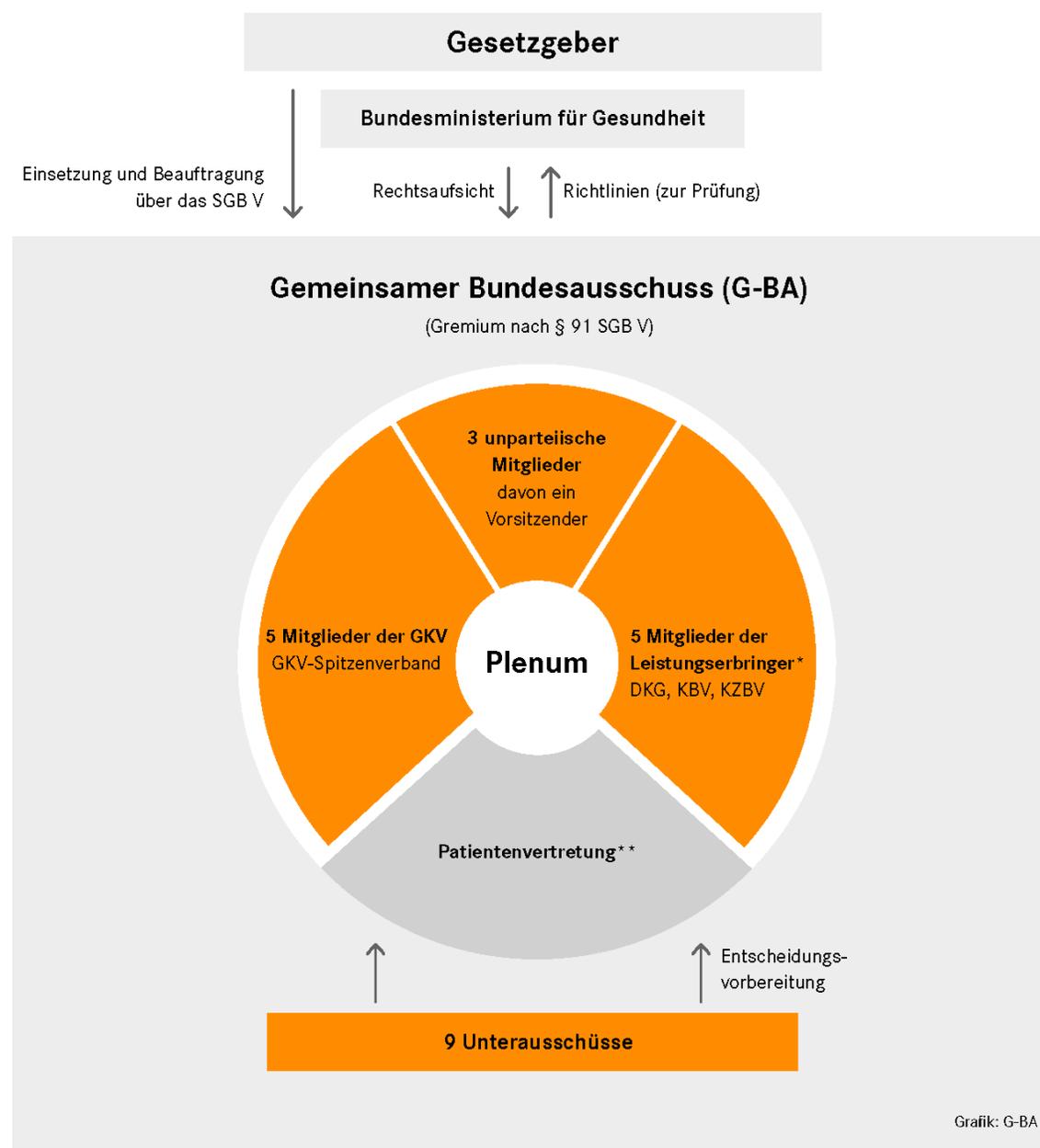
PsychThAusbRefG – Themenauswahl neben der Ausbildung

- › Probatorik im Krankenhaus
- › Behandlungsbedarf kann leitliniengerecht konkretisiert werden
- › Förderung Gruppentherapie und Vereinfachung des Gutachterverfahrens **bis 31.12.2020**
- › Kein Gutachterverfahren für Gruppe mit In Kraft treten des Gesetzes (**seit 23.11.2019**)
- › Abschaffung Antrags- und Gutachterverfahren
 - › Sobald neues QS-Verfahren eingeführt ist (Frist für Richtlinie **31.12.2022**)
- › Neue Richtlinie für „berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung“
 - › **bis 31.12.2020** (§ 92 Abs. 6b SGB V)
 - › schwer Kranke mit komplexem Bedarf; auch: diagnoseorientiert, leitliniengerecht, Übergang stationär-ambulant
- › Verordnungsbefugnisse werden erweitert
 - › Ergotherapie ab 01.01.2021

Rolle der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

- › **Sicherstellung** der Versorgung
 - › Sicherstellungsauftrag für die ambulante Versorgung in § 75 SGB V
- › **Interessenvertretung** für 172.000 Ärzt*innen & Psychotherapeut*innen
 - › Teil der gemeinsamen Selbstverwaltung im Gesundheitswesen
 - › Setzt sich für bessere Rahmenbedingungen & angemessene Vergütung ein
 - › Bringt Sachverstand ein
- › Gestaltung der **Versorgung**
 - › z. B. Bedarfsplanung, Nutzenbewertung von Methoden & Arzneimitteln (G-BA)
 - › Bundesmantelvertrag – Ärzte (mit GKV-SV), Verträge mit anderen Kostenträgern
- › Körperschaft öffentlichen Rechts
 - › Unmittelbarer Einfluss auf Politik & Gesetzgebung
 - › Erklär-Video: <https://youtu.be/JMcSK59QLnw>

Gemeinsamer Bundesausschuss



Psychotherapie in der Kassenärztlichen Bundesvereinigung

Themen, z. B.:

› Psychotherapie-Richtlinie

- › Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, KBV & GKV-SV stimmberechtigt
- › aktuell: gesetzlicher Auftrag zur Förderung der Gruppentherapie / Vereinf. Gutachterverfahren
- › z. B. **Therapiekontingente**

› Psychotherapie-Vereinbarung

- › Anlage 1 zum Bundesmantelvertrag – Ärzte, wird direkt mit GKV-SV verhandelt
- › z. B. **Qualifikationsvoraussetzungen für Abrechnungsgenehmigungen**
- › **Aktuell:** Koordinierte Versorgung, Digitale Gesundheitsanwendungen (einige auf Basis der KVT)

Verortung der Psychotherapie innerhalb der KBV

- › Dezernat Versorgungsmanagement
- › Organigramm: <https://www.kbv.de/html/organigramm.php>

Kontakt

Fragen zur Psychotherapie?

- › Direkt beim Ausbildungsinstitut
- › www.kbv.de/psychotherapie
- › Liste der Kassenärztlichen Vereinigungen: <https://www.kbv.de/html/432.php>
- › Kontaktformular KBV: <https://www.kbv.de/html/18015.php>

Quellen

- › Stellungnahme KBV zum Regierungsentwurf des PsychThAusbRefG: <https://www.kbv.de/html/40492.php>
- › Gesetzgebung, Normenhierarchie, Satzungen, Verordnungen etc.:
<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/gesetzgebung/gesetzgebungsverfahren/gesetzgebungsv erfahren-node.html>, <https://de.wikipedia.org/wiki/Verordnung#Deutschland> &
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/unterschied-zwischen-foermlichen-gesetzen-und-recht.html>
- › PsychThG (neu): http://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/
- › PsychTh-AprV: <https://www.buzer.de/gesetz/3737/index.htm>
- › KJPsychTh-AprV: <https://www.buzer.de/gesetz/1407/index.htm>
- › BPflV: https://www.gesetze-im-internet.de/bpflv_1994/BJNR275010994.html
- › Gesetzesbegründung PsychThAusbRefG: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2446/244634.html>
- › PPP-Richtlinie & häufige Fragen: <https://www.g-ba.de/richtlinien/113/>
- › Gesetzesbegründung KHZG: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2666/266662.html>
- › Kleine Anfrage der FDP: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/209/1920968.pdf>
- › BPtK-Information: https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2020/05/BPtK-Information_Ausbildungsverguetung.pdf

Vielen Dank!

